

Aufgrund von §§ 3, 15, 34, 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz i.V.m. § 3 LKrO und § 19 GemO hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 16.07.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 08.02.1982 zuletzt geändert am 29.11.1999 veröffentlichte in der Hohenloher Zeitung am 07.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 und 4 „Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse“ erhalten folgende Fassung:

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlage bei Gesamtkosten von mehr als 75.000 EUR bis zu 500.000 EUR im Einzelfall, bei Straßenbaumaßnahmen bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall.
 2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 EUR überschritten wird, sowie die Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
 3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 EUR und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
 4. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 10.000 EUR bis zu 20.000 EUR im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
 5. Stundungen, soweit nicht nach § 7 der Landrat zuständig ist,
 6. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt bis zum Betrag von mehr als 1 Millionen EUR bis zu 2 Millionen EUR, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall,
 7. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Vermögens von mehr als 75.000 EUR bis zu 250.000 EUR im Einzelfall,

8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 75.000 EUR,
 9. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, soweit nicht nach § 7 der Landrat zuständig ist,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 25.000 EUR bis zu 100.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 10.000 EUR bis zu 40.000 EUR beträgt.
 11. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über 250 EUR bis zu 1.500 EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen.
- (4) Dem Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss bleibt vorbehalten die abschließende Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen und die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.
- § 7 Abs. 3 und 4 „Zuständigkeiten des Landrats“ erhalten folgende Fassung:
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
1. Die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten der Verg.Gr. BAT X bis VII, Kr. I bis IV,
 2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 40.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen,
 2. der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 40.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zur Höhe von 1.500 EUR,
 5. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 EUR im Einzelfall,
 6. Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im übrigen bis zu 25.000 EUR,
 7. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung sowie Geldanlagen,
 8. die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
 9. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 40.000 EUR im Einzelfall,
 10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 25.000 EUR,

11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 10.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 5.000 EUR nicht übersteigt,
 12. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.
- (4) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
 2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen, gutachterlichen Tätigkeiten u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
 4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis zur BesGr. A 11 einschließlich,
 5. die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Verg.Gr. BAT VI b bis IV a sowie Kr. V bis IX und die Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Assistenzärzten,
 6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zur Höhe von 25.000 EUR im Einzelfall,
 7. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 3 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.

Artikel 2

Änderung der Betriebssatzung der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

Die Betriebssatzung der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis vom 28.06.1993, zuletzt geändert am 29.11.1999 veröffentlicht in der Hohenloher Zeitung am 07.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 „Aufgaben des Betriebsausschusses“ erhält folgende Fassung:
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, so weit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind, neben den in § 11 Abs. 3 genannten Personalangelegenheiten über:

1. die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 75.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR im Einzelfall;
 2. den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, so weit im Einzelfall der Betrag von 100.000,00 EUR überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf;
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan zwischen 25.000,00 EUR und 50.000,00 EUR. Sofern sie unabweisbar sind, ist die Betriebsleitung zuständig.
 4. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500,00 EUR und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO;
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes von mehr als 10.000,00 EUR bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall; die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall;
 6. Stundungen für Beträge von mehr als 25.000,00 EUR und einer Stundungsdauer von mehr als sechs Monaten;
 7. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, ab einem Betrag von 500.000,00 EUR, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall;
 8. den Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Vermögens von mehr als 75.000,00 EUR bis zu 250.000,00 EUR im Einzelfall;
 9. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 75.000,00 EUR;
 10. den Abschluss und die Aufhebung von wichtigen Verträgen (so weit nicht der Kreistag zuständig ist) und Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung;
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 25.000,00 EUR bis zu 100.000,00 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 10.000,00 EUR bis zu 40.000,00 EUR beträgt;
2. § 7 Abs. 4 „Zuständigkeit des Landrates“ erhält folgende Fassung:
- (4) Der Landrat ist für folgende Entscheidungen zuständig:

1. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Vermögens von mehr als 50.000,00 EUR bis zu 75.000,00 EUR im Einzelfall;
2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 40.000,00 EUR bis zu 75.000,00 EUR.

Artikel 3 **Betriebsatzung des NVH**

Die Betriebsatzung des Nahverkehr Hohenlohekreis vom 07.07.1985, zuletzt geändert am 29.11.1999 veröffentlicht in der Hohenloher Zeitung am 07.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 3 „Stammkapital“ erhält folgende Fassung:
Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.150.000 EUR.
2. § 5 Abs. 1 „Aufgaben des Kreistages“ erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit hierfür nicht der Werksausschuss, der Landrat oder die Werkleitung zuständig sind. Er entscheidet neben den in § 12 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über:
 1. die Zielsetzung des Nahverkehr Hohenlohekreis im Rahmen des § 1 Nr . 2 ;
 2. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und der Werkleitung;
 3. den Erlaß von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen;
 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes;
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 7. die allgemeine Festsetzung von Tarifen;
 8. die Aufnahme von Fremddarlehen und die Hingabe von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb;
 9. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis;
 10. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 20.000 EUR übersteigt;
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 100.000 EUR beträgt und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 40.000 EUR übersteigt;

12. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 13. die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes;
 14. die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis;
 15. die Entlastung der Werkleitung;
 16. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss;
 17. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.
3. § 7 Abs. 2 „Aufgaben des Werksausschusses“ erhält folgende Fassung
- .
- (2) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig sind, neben den in § 12 Abs. 4 genannten Personalangelegenheiten über:
1. die Festsetzung von allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen;
 2. den Abschluss die Veränderung und die Beendigung von Verträgen mit den Auftragsunternehmen des Nahverkehrs Hohenlohekreís;
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn die Vergabesumme 100.000 EUR übersteigt;
 4. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche von 10.000 EUR bis 20.000 EUR;
 5. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
 6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 25.000 EUR bis zu 100.000 EUR beträgt, und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 10.000 EUR bis 40.000 EUR beträgt.

Artikel 4

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Hohenlohekreis vom 17.01.2000, veröffentlicht in der Hohenloher Zeitung am 22.01.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 5 „Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner“ erhalten folgende Fassung

- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
bis zu 4 Stunden 40 EUR
über 4 Stunden 50 EUR
- (5) Kreisräte erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 – 4 für Auslagen und Verdienstaussfall einen Grundbetrag in Höhe von 250 EUR jährlich.
2. § 3 Abs. 2 „Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten“ erhält folgende Fassung
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Kreisbrandmeister monatlich 357,90 EUR und für die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters monatlich 51,10 EUR.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Künzelsau, den 16.07.2001
Landratsamt Hohenlohekreis

Jahn
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Hohenlohekreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.